

Prüfbericht

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:
02.10.2015

Geschäftszeichen:
I30 6110#2015-13/1

Prüfbericht Nr.:
TP-15-013

Antragsteller:
CHRISTOPH & Co. GmbH
Heisberger Straße 211
57258 Freudenberg
DEUTSCHLAND

Geltungsdauer
vom: 02.10.2015
bis: 02.10.2020

Gegenstand der Typenprüfung:
CHRISTOPH Fertigteilstürze Typ A und B

Dieser Prüfbericht umfasst vier Seiten und gilt für die unter II.1 aufgeführten Bauvorlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Die Typenprüfung erfolgt gemäß § 67 Abs. 3 S. 2 BauO Bln i.V.m. §§ 14, 15 Abs. 1 und 2 BauPrüfV.
- 2 Die Typenprüfung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Werden die geprüften Bauvorlagen nach Maßgabe dieses Prüfberichts Bestandteil des Standsicherheitsnachweises, so bedürfen sie im bauaufsichtlichen Verfahren keiner weiteren Prüfung in statischer Hinsicht.
- 4 Die typengeprüften Bauvorlagen dürfen nur vollständig mit dem Prüfbericht und den zugehörigen Anlagen verwendet oder veröffentlicht werden. Im Zweifelsfall ist das beim Deutschen Institut für Bautechnik befindliche Exemplar maßgebend.
- 5 Der Prüfbericht wird widerruflich erteilt. Die Prüfvermerke und die allgemeinen Bestimmungen des Prüfberichtes können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 6 Die Typenprüfung berücksichtigt den derzeitigen Stand der Erkenntnisse. Eine Aussage über die Bewährung des Gegenstandes dieser Typenprüfung ist damit nicht verbunden.
- 7 Die Geltungsdauer dieser Typenprüfung kann auf Antrag jeweils um höchstens 5 Jahre verlängert werden.

- Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 315)
- Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfV) vom 12. Februar 2010, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung vom 20. Oktober 2014 (GVBl. S. 383).

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Geprüfte Bauvorlagen

- 1.1 Statische Berechnung für Fertigsturz Typ A von 16.5.2014, bestehend aus Deckblatt, Seiten 2 bis Seite 78 und Datenblättern Seite A1.1 und Seite A1.2, ausgestellt von Stoppacher Ingenieurgesellschaft mbH, zur Kreuzkapelle 18, 57271 Hilchenbach.
- 1.2 Statische Berechnung für Fertigsturz Typ B von 18.12.2014, bestehend aus Deckblatt, Seiten 2 bis Seite 151 und Datenblättern Seite A2.1 und Seite A2.2, ausgestellt von Stoppacher Ingenieurgesellschaft mbH, zur Kreuzkapelle 18, 57271 Hilchenbach.

2 Bautechnische Grundlagen

- DIN EN 1992-1-1:2011-01 mit nationalen Anhang DIN EN 1992-1-1/NA.
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-15.1-145 vom 13.9.2013, verlängert bis 31.12.2018 mit Bescheid vom 18.12.2013.

3 Allgemeine Beschreibung der Konstruktion

Gegenstand der Prüfung sind schlaff bewehrte Betonfertigteilstürze mit Längen bis zu 3,5m aus Beton C30/37, deren Querkraft- und Biegebewehrung aus Betonstahl B500A und/oder Filigran-S-Trägern nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-15.1-145 besteht. Bei Stürzen mit Spannweiten bis 2,0m darf nach DIN EN 1992-1-1, Abs. 6.2 (4) auf eine Mindestquerkraftbewehrung verzichtet werden.

4 Verwendete Baustoffe

Beton: C30/37
Betonstahl: B500A, B500A+G,

5 Lastannahmen

In den Belastungstabellen der Datenblätter A1.1 und A2.1 sind die charakteristischen Werte der zulässigen Lasten der Betonfertigteilstürze für vorwiegend ruhende Nutzlast im Sinne von DIN EN 1990 angegeben.

Von den Lasten q und Δq für Typ A sowie p und P_p für Typ B werden die charakteristischen Werte angegeben. Bei der Bemessung wurde ein Sicherheitsbeiwert $\gamma_F = 1,5$ für die Lasten angenommen.

Die Eigenlasten der Betonfertigteilstürze wurden bei der Bemessung bereits berücksichtigt, sie sind nicht mehr zusätzlich anzusetzen.

6 Prüfvermerke

Die Stürze sind nur als gelenkig gelagerte Einfeldträger zu verwenden.

Der Nachweis der Auflagerpressung und die Lastweiterleitung in die Wände ist nicht Gegenstand dieser Typenprüfung.

Als Expositionsklasse wird XC1 angenommen. Die in den Datenblättern A1.2 und A2.2 angegebenen Betondeckungen sind einzuhalten.

Die statischen Berechnungen 1.1 und 1.2 wurden durch Vergleichsberechnung geprüft.

7 Prüfergebnis

- 7.1 Die unter II.1 aufgeführten Bauvorlagen sind in statischer Hinsicht geprüft worden.
- 7.2 Die für die Prüfung maßgebenden Technischen Baubestimmungen sind eingehalten.
- 7.3 Die Erfüllung sonstiger bauaufsichtlicher oder anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (z.B. bezüglich des Brandschutzes, des Wärmeschutzes, des Schallschutzes usw.) waren nicht Gegenstand der Prüfung.
- 7.4 Insoweit und bei Beachtung der unter II.6 aufgeführten Prüfvermerke bestehen keine Bedenken gegen die Bauausführung nach den geprüften Bauvorlagen.


.....

G. Breitschaft
Prüfungsleiter


.....

Dr.-Ing. N. Liang
Bearbeiter